

## Basisinformation des Jugendamtes Covid-19 (Corona Virus) Für Einrichtungen nach § 45 Abs. 1 und § 48a Abs. 1 SGB VIII

Die nachfolgenden Informationen sollen den Trägern und den Leitungskräften von Einrichtungen nach § 45 Abs. 1 und § 48a Abs. 1 SGB VIII Orientierung für den Umgang mit dem Infektionsgeschehen COVID-19 (Corona-Virus) bieten.

### 1. Allgemeines zum „Corona-Virus“

Die klinischen Symptome des „Corona-Virus“ umfassen Fieber, Husten, Rachenentzündung, Schnupfen, Atembeschwerden und Kurzatmigkeit. In einigen Fällen sind auch Magen-Darm-Beschwerden aufgetreten. Diese Symptome sind schwer von einer „normalen“ Erkältung zu unterscheiden. Der Verdacht auf das „Corona-Virus“ erhärtet sich aber insbesondere dann, wenn sich eine Person innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet (aktueller Stand auf: [www.rki.de/ncov-risikogebiete](http://www.rki.de/ncov-risikogebiete)) aufgehalten und o. g. Symptome hat oder Kontakt zu einem nachgewiesenen Erkrankungsfall hatte. Bei einem ersten Verdacht ist zunächst telefonisch Kontakt mit dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst aufzunehmen.

### 2. Aktuelle Informationen

Auf der Seite [www.landkreis-nordsachsen.de](http://www.landkreis-nordsachsen.de) finden Sie stets aktuelle Informationen und Hinweise zum „Corona-Virus“ in Nordsachsen. Weitere gute allgemeine Informationen finden sich zudem unter [www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de).

### 3. Hygienepläne

Die vorbeugenden Maßnahmen des Infektionsschutzes gelten auch für das „Corona-Virus“.

Es wird angeregt, den jeweiligen präventiven Gesundheitsschutz in Ihrer Einrichtung zu prüfen und in Abhängigkeit vom jeweiligen Konzept, der jeweiligen Zielgruppe und der Organisationsstruktur ggfs. zu erweitern.

Aus den §§ 33, 36 IfSG ergibt sich auch für Einrichtungen nach § 45 Abs. 1 und § 48a Abs. 1 SGB VIII die Verpflichtung, innerbetriebliche Verfahrensweisen festzulegen und Hygienepläne zu erstellen.

Zu den im § 33 IfSG aufgeführten „Gemeinschaftseinrichtungen“ zählen unter anderem auch „Heime“. Die Gesetzesbegründung zum Masernschutzgesetz macht deutlich, dass der Begriff „Heime“ alle „stationären Erziehungshilfen“ erfassen soll (s. BT-Drs.19/13452 S. 27). Dadurch sind mithin auch alle betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen im Sinne der §§ 45 Abs. 1 und 48a SGB VIII von der Regelung erfasst.

Die Rahmen-Hygienepläne für Kindertageseinrichtungen können hierzu auch für Einrichtungen nach § 45 Abs. 1 und § 48a Abs. 1 SGB VIII eine Orientierung bieten. Selbstverständlich sind diese individuell anzupassen

Diese sind unter folgender Internetadresse zu finden.

[https://www.gesunde.sachsen.de/download/Download\\_Gesundheit/RHPL\\_Kita.pdf](https://www.gesunde.sachsen.de/download/Download_Gesundheit/RHPL_Kita.pdf)

### 4. Verantwortlichkeit für die Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes

Die Träger von Einrichtungen nach § 45 Abs. 1 SGB VIII haben die Gesamtverantwortung und müssen zusammen mit der jeweiligen Einrichtungsleitung die entsprechenden Hygienepläne erstellen und für die Umsetzung des präventiven Gesundheitsschutzes sorgen.

### 5. Ansprechpartner bei Rückfragen

Als Ansprechpartner für Einzelfragen ist das jeweilige örtliche Gesundheitsamt zuständig. Unter der Rufnummer **03421/7585555** und **03421/7585556** sind Mitarbeiter des Gesundheitsamtes Nordsachsen zunächst täglich von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr erreichbar, auch am Wochenende.

Zudem gibt es für Fragen eine Hotline des **Landesgesundheitsamtes: 0511/4505555**. Diese ist von Montag bis Donnerstag zwischen 08.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr, sowie freitags zwischen 08.00-12.00 Uhr erreichbar.

Das **Bundesministerium für Gesundheit** hat ebenfalls eine Hotline zum „Corona-Virus“ eingerichtet: **030/346465100**.

## 6. Konkrete Vorkehrungen

*Achtung: Die nachfolgenden Anregungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Setzen Sie sich im Zweifelsfall mit ihrem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung.*

- Einfache Hygienemaßnahmen wie Händehygiene, Nies- und Hustenetikette sowie Abstandhalten (insbesondere zu Erkrankten) tragen dazu bei, sich und andere vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen. Installieren Sie zusätzliche Händedesinfektionsmöglichkeiten an den Eingängen der Einrichtungen.
- Informieren Sie alle Fachkräfte und Betreuten über die Hygieneregeln.
- Belehren und besprechen Sie zusätzlich das Thema „Virenverbreitung“ mit den betreuten Kindern und Jugendlichen (Sensibilisierung).
- Bleiben Sie auf dem Laufenden über die Entwicklungen bzgl. der Virusverbreitung und etwaigen empfohlenen Maßnahmen.
- Arbeiten Sie bei Zweifelsfragen mit dem zuständigen Gesundheitsamt zusammen.

Folgende Überlegungen sollten Sie vorsorglich anstellen.

- Bedenken Sie bitte, dass Sie innerhalb Ihrer Einrichtung möglicherweise die Schließung einer Schule oder einer Kindertageseinrichtung in Ihrem Umkreis befristet zu kompensieren haben.
- Überprüfen Sie die Möglichkeiten, um bei der Betreuung von einzelnen Gruppen Synergien zu nutzen (z. B. in Hinblick auf den notwendigen Personaleinsatz).
- Überlegen Sie, ob Sie ggfs. im Notfall von Ihnen betriebene Tagesgruppen schließen können.
- Überprüfen Sie, ob ggfs. Kinder und Jugendlichen nach Hause beurlaubt werden können. Sprechen Sie dies im Einzelfall mit dem zuständigen Jugendamt ab.
- Überprüfen Sie, ob es zielgruppenspezifische Besonderheiten bei den erforderlichen Hygienemaßnahmen gibt.
- Setzen Sie sich vorsorglich damit auseinander, dass es zu angeordneten häuslichen Quarantänesituationen kommen kann. Überprüfen Sie daher, ob Sie zusätzliche Einzelzimmer schaffen können, um die Ansteckungsgefahr durch Erkrankte zu vermindern.
- Überprüfen Sie, ob für Erkrankte eigene Sanitärbereiche bereitgestellt werden können.
- Vorsorglich sollte für alle Einrichtungen die Erstellung eines Betreuungsplans im Fall von gehäuften Erkrankungen der Fachkräfte (z. B. minimale Besetzung, Gruppenzusammenlegungen) erstellt werden. Eine Unterschreitung der Personalstandards wird von der Betriebserlaubnisbehörde geduldet, sollte aber angezeigt und dokumentiert werden.
- Sorgen Sie für einen gewissen Vorrat in den Einrichtungen.
- Schränken Sie den Besuchsverkehr ein.

## 7. Meldeverpflichtungen

Verdachtsfälle sind dem Gesundheitsamt zu melden (§ 34 IfSG analog).

Ärztlich eingestufte Verdachtsfälle und nachweislich Erkrankte sowie etwaige Maßnahmen des Gesundheitsamtes sind als „besonderes Vorkommnis“ nach § 47 Nr. 2 und 3 SGB VIII der Heimaufsicht des Landesjugendamtes zu melden.

## 8. Was tun im Fall einer Erkrankung eines Betreuten oder Mitarbeiter/in?

- Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt übernimmt das Fallmanagement
- Kontaktaufnahme mit den Betroffenen und den Personensorgeberechtigten.
- Kontaktaufnahme mit dem Landesjugendamt.
- Kontaktaufnahme mit den belegenden Jugendämtern und dem örtlich zuständigen Träger.

9. Sonstige weiterführende Links

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bietet einen umfassenden Überblick zum Thema unter:  
[www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html)

Das Robert Koch Institut bietet umfassende Informationen unter:  
[www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt informiert aktuell unter:  
[www.sms.sachsen.de/coronavirus.html](http://www.sms.sachsen.de/coronavirus.html)

Die wichtigsten Fragen für Unternehmer werden vom Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr beantwortet:  
[www.smwa.sachsen.de/4358.htm](http://www.smwa.sachsen.de/4358.htm)